



Philosophische Fakultäten I, II und III

Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultäten I, II und III der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 09.02.2011

Aufgrund von § 18 Abs. 10 i.V. m. § 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16.07.2010 (GVBl. LSA S. 436), wird für die Philosophischen Fakultäten I, II und III der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Habilitationsordnung erlassen.

§ 1 Bedeutung der Habilitation

Die Habilitation ist der Nachweis, ein Wissenschaftsgebiet in Forschung und Lehre selbständig vertreten zu können (Lehrbefähigung).

§ 2 Voraussetzungen für die Habilitation

Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer

1. den Doktorgrad einer deutschen Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule erworben hat oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzt;
2. nachweist, dass sie bzw. er in der Regel mindestens drei Jahre nach dem Erwerb des Doktorgrades in dem Wissenschaftsgebiet, für das sie bzw. er die Lehrbefähigung anstrebt, in Forschung und Lehre tätig war.

§ 3 Habilitationsleistungen

Über die Habilitation wird aufgrund folgender Leistungen entschieden:

1. Vorlage einer Habilitationsschrift, die auch eine bereits veröffentlichte Monographie sein kann, in der Regel in deutscher Sprache. Ihr Gegenstand muss sich deutlich von dem der Dissertation unterscheiden;
2. Als schriftliche Habilitationsleistung im Sinne von § 18 Abs. 9 HSG LSA können auch mehrere nichtselbstständige wissenschaftliche Arbeiten zu einem größeren Themenbereich, die in einschlägigen Periodica oder Sammelschriften veröffentlicht wurden, anerkannt werden (kumulative Habilitationsschrift). Die Texte müssen durch eine neu verfasste Einleitung und Zusammenfassung in ihrer Thematik und ihren Ergebnissen aufeinander bezogen werden. In einem solchen Fall wird vom zuständigen Fakultätsrat - neben den nach § 7 Abs. 2 erforderlichen - ein zusätzliches unabhängiges Gutachten von einer erfahrenen auswärtigen Hochschullehrerin bzw. einem erfahrenen auswärtigen Hochschullehrer eingeholt, das die Habilitationsäquivalenz der vorgelegten Arbeiten würdigt;
3. Erfolgreiche Verteidigung der zum Zwecke der Habilitation vorgelegten schriftlichen Habilitationsleistung;
4. Öffentliche Vorlesung in deutscher Sprache mit anschließendem Kolloquium.

§ 4 Habitationsgesuch

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist schriftlich bei der Dekanin bzw. beim Dekan der Fakultät einzureichen, in der das Habilitationsverfahren durchgeführt werden soll. In dem Gesuch ist das Fach oder Fachgebiet anzugeben, für welches die Bewerberin bzw. der Bewerber die Anerkennung der Lehrbefähigung anstrebt. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. Urkunden (beglaubigt) und Nachweise über die Voraussetzungen gemäß § 2;
3. die Habilitationsschrift bzw. die zum Zwecke der Habilitation vorgelegten Schriften in sechs Exemplaren mit der Versicherung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber diese Habilitationsleistung selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat;
4. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers unter Beifügung von Sonderdrucken oder Kopien sowie ein Exemplar der Dissertation;
5. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsverfahren oder abgelehnte Habilitationsgesuche an anderen Hochschulen;
6. Erklärung, dass an keiner anderen Fakultät oder Universität ein Habilitationsverfahren anhängig ist;
7. ein amtliches Führungszeugnis, nicht älter als 3 Monate, und eine schriftliche Erklärung über laufende Ermittlungs-, Straf- oder Disziplinarverfahren.

(2) Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist freigestellt, dem Gesuch nicht veröffentlichte Arbeiten beizufügen.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät, an die das Habilitationsgesuch gerichtet wurde, entscheidet, ob die formalen Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Gesuches erfüllt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Fakultätsrat. Bei Zweifeln über die Anerkennung der Gleichwertigkeit des akademischen Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz zu hören.

(4) Das als ordnungsgemäß anerkannte Habilitationsgesuch wird dem Fakultätsrat vorgelegt. Dieser entscheidet über die fachliche Zuständigkeit der Fakultät für die Habilitation. Wird diese verneint, ist die Bewerberin bzw. der Bewerber nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 zu unterrichten.

(5) Die eingereichten Unterlagen mit Ausnahme der zusätzlich zur schriftlichen Habilitationsleistung eingereichten Schriften gehen in das Eigentum der Universität über.

(6) Das Habilitationsverfahren soll am Ende des auf die Einreichung des Gesuches folgenden Semesters abgeschlossen sein.

§ 5 Habilitationskommission

(1) Ist die fachliche Zuständigkeit festgestellt, so wird vom Fakultätsrat zur weiteren Behandlung des Habilitationsgesuches eine Habilitationskommission gebildet. Der Habilitationskommission gehören mindestens vier Mitglieder an, darunter die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät oder eine von ihm bestellte Vertreterin bzw. ein von ihm bestellter Vertreter als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, sowie mindestens drei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter. Mindestens eine Berichterstatterin bzw. ein Berichterstatter soll einer anderen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg oder einer anderen, dieser gleichgestellten Hochschule angehören.

(2) Zu Mitgliedern der Habilitationskommission können nur Professorinnen oder Professoren und habilitierte Hochschullehrerinnen oder habilitierte Hochschullehrer bestellt werden.

(3) Die Habilitationskommission prüft eingehend die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers und seinen wissenschaftlichen Werdegang.

(4) Die Habilitationskommission berichtet dem Fakultätsrat über das Ergebnis ihrer Prüfung der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Sie macht einen schriftlichen Vorschlag, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber zur Habilitation zugelassen werden soll oder nicht. Soll sie bzw. er zugelassen werden, so schlägt die Habilitationskommission dem Fakultätsrat gleichzeitig mindestens drei Gutachterinnen oder drei Gutachter für die Habilitationsschrift gemäß § 7 Abs. 2 vor.

(5) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Habilitationskommission beschließt mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder.

§ 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Nach Würdigung des Vorschlages der Habilitationskommission beschließt der Fakultätsrat über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens oder die Ablehnung des Habilitationsgesuches.

(2) Wird die Eröffnung des Habilitationsverfahrens beschlossen, so bestellt der Fakultätsrat unter Berücksichtigung des Vorschlages der Habilitationskommission die Gutachterinnen und die Gutachter für die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 7 Abs. 2. Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät unterrichtet die Habilitandin bzw. den Habilitanden unverzüglich über die Eröffnung des Verfahrens und bittet sie bzw. ihn um Themenvorschläge für die öffentliche Vorlesung gemäß § 8 Abs. 4.

(3) Zieht die Bewerberin bzw. der Bewerber sein Gesuch um Zulassung zur Habilitation vor dem Beschluss des Fakultätsrates über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens zurück, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 7 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung muss dem Fachgebiet entstammen, für welches die Bewerberin bzw. der Bewerber die Anerkennung der Lehrbefähigung anstrebt. Sie muss selbständig erarbeitet sein, einen wesentlichen Beitrag zum wissenschaftlichen Fortschritt darstellen und

erkennen lassen, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber für eine eigenständige Forschungstätigkeit qualifiziert hat.

(2) Über die schriftliche Habilitationsleistung ist durch mindestens drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren, von denen mindestens eine bzw. einer nicht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angehören darf, jeweils ein schriftliches Gutachten zu erstellen, aus dem hervorgehen muss, ob die schriftliche Leistung den an eine Habilitation zu stellenden Anforderungen entspricht. Die Gutachten sind innerhalb von drei Monaten nach dem Empfang der schriftlichen Habilitationsleistung fertig zu stellen. Im begründeten Einzelfall kann die Habilitationskommission die Frist um einen Monat verlängern. Sie kann neue Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen, wenn ein Gutachten nicht fristgemäß erstattet wird und seine Erstattung nicht in angemessener Frist zu erwarten ist.

(3) Die schriftliche Habilitationsleistung und die Gutachten liegen 21 Tage in der zuständigen Fakultät zur Einsichtnahme aus. Einsichtsberechtigt sind die Mitglieder des Fakultätsrates, alle weiteren habilitierten Mitglieder der Fakultät sowie die Dekaninnen oder Dekane der anderen Philosophischen Fakultäten. Sie werden von der Dekanin bzw. dem Dekan der zuständigen Fakultät darüber unterrichtet, dass die Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen. Jeder Einsichtsberechtigte kann binnen acht Tagen nach Ende dieser Frist schriftlich zur schriftlichen Habilitationsleistung und zu den Gutachten Stellung nehmen. Die Dekanin bzw. der Dekan informiert auch die Bewerberin bzw. den Bewerber und gibt ihr bzw. ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die vorliegenden Gutachten und schriftlichen Stellungnahmen.

(4) Nach Ende der Auslagefrist setzt die Habilitationskommission einen Termin zur Verteidigung der Habilitationsschrift fest. Die bzw. der Vorsitzende der Kommission teilt diesen der Bewerberin bzw. dem Bewerber mit. Die Verteidigung vollzieht sich, indem die Bewerberin bzw. der Bewerber vor der Habilitationskommission zunächst in einer etwa 15minütigen Präsentation, bei der sie bzw. er sich auf vorbereitete Thesen stützt, die Grundgedanken und Hauptergebnisse ihrer bzw. seiner schriftlichen Habilitationsleistung vorstellt und zu den Gutachten Stellung nimmt. Daran schließt sich eine von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät oder seiner Vertreterin bzw. seinem Vertreter geleitete Disputation mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber an.

(5) Nach eingehender Würdigung der abgegebenen Gutachten und Stellungnahmen sowie der Verteidigung empfiehlt die Habilitationskommission die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung und die Fortsetzung des Habilitationsverfahrens oder die Ablehnung.

(6) Auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen und der Empfehlung der Habilitationskommission entscheidet der Fakultätsrat über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung und der mündlichen Leistung in der Verteidigung. Er kann vor seiner endgültigen Entscheidung weitere Gutachten einholen. Lehnt er die schriftliche Habilitationsleistung ab, so ist das Habilitationsverfahren beendet. Die Dekanin bzw. der Dekan der zuständigen Fakultät teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber und der Rektorin bzw. dem Rektor die Ablehnung nach Maßgabe von § 12 schriftlich mit. Die schriftliche Habilitationsleistung verbleibt in diesem Fall mit allen Gutachten bei der Fakultät.

(7) Wird die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung und der mündlichen Leistung in der Verteidigung vom Fakultätsrat beschlossen, so teilt die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät dies der Habilitandin bzw. dem Habilitanden unverzüglich mit. Gleichzeitig setzt sie bzw. er den Zeitpunkt und das Thema der öffentlichen Vorlesung unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 4, S. 5 fest.

§ 8

Öffentliche Vorlesung und Kolloquium

(1) Ist die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, lädt die Dekanin bzw. der Dekan der zuständigen Fakultät alle Mitglieder des Fakultätsrates, die weiteren Professorinnen und Professoren der Fakultät, die habilitierten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Fakultät, die fakultätsexternen Gutachterinnen und Gutachter und Mitglieder der Habilitationskommission sowie die Dekaninnen oder Dekane der anderen Philosophischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu einer öffentlichen Vorlesung mit Kolloquium als Teil des Habilitationsverfahrens ein. Als Gäste werden alle weiteren habilitierten Mitglieder der Fakultät ebenfalls eingeladen.

(2) Für Vorlesung und Kolloquium erweitert der Fakultätsrat die Habilitationskommission um mindestens 15% der Mitglieder der zuständigen Philosophischen Fakultät entsprechend § 77 Abs. 4 HSG LSA. Hierbei soll dem Aspekt der fachlichen Nähe der Mitglieder zu dem Fachgebiet, für welches die Bewerberin bzw. der Bewerber die Anerkennung der Lehrbefähigung anstrebt, besondere Bedeutung zukommen. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(3) Die öffentliche Vorlesung soll ein Thema des Faches oder Fachgebietes behandeln, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. Es darf sich nicht mit dem Thema der schriftlichen Habilitationsleistung überschneiden. Um das zu gewährleisten, schlägt die Bewerberin bzw. der Bewerber drei unterschiedliche Themen vor, aus denen die erweiterte Habilitationskommission eines für die Vorlesung auswählt. Die Themenvorschläge müssen spätestens zwei Monate nach der Eröffnung des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 1 beim Vorsitzenden der Habilitationskommission eingehen. Die Habilitationskommission kann weitere Themenvorschläge von der Bewerberin bzw. dem Bewerber verlangen. Das ausgewählte Thema und der Termin sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber mindestens zwei Wochen vor der Vorlesung mitzuteilen.

(4) Die öffentliche Vorlesung soll etwa eine halbe Stunde dauern. Im Anschluss daran findet unter der Leitung der Dekanin bzw. des Dekans oder seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine Aussprache von bis zu einer Stunde Dauer statt. Darin soll die Bewerberin bzw. der Bewerber zeigen, dass sie bzw. er die hauptsächlichen Fragestellungen und Methoden ihres bzw. seines Faches beherrscht und in verständlicher Weise einer Hörerschaft vermitteln kann. Alle nach Abs. 1 eingeladenen Anwesenden haben das Recht, sich an der Aussprache zu beteiligen.

(5) Unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums berät die erweiterte Habilitationskommission unter Ausschluss der übrigen Zuhörerinnen und Zuhörer, sofern sie nicht dem erweiterten Fakultätsrat angehören, darüber, ob die mündliche Habilitationsleistung (Vorlesung und Kolloquium) unter fachlichen und didaktischen Gesichtspunkten den Erfordernissen genügt und beschließt eine entsprechende Empfehlung an den Fakultätsrat.

(6) Auf der Basis der Empfehlung der erweiterten Habilitationskommission entscheidet der erweiterte Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über Annahme oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung.

Der erweiterte Fakultätsrat gemäß § 77 Abs. 4 HSG LSA ist beschlussfähig, wenn über 50% der Mitglieder des Fakultätsrats, der weiteren Professorinnen und Professoren der Fakultät und der habilitierten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Fakultät anwesend sind.

(7) Wird die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung abgelehnt, so ist eine einmalige Wiederholung von Vorlesung und Kolloquium im darauf folgenden Semester möglich. Die Habilitationskommission kann es der Bewerberin bzw. dem Bewerber in diesem Fall zur Auflage machen, weitere Themen für die Vorlesung vorzuschlagen.

(8) Wird die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung erneut abgelehnt oder macht die Bewerberin bzw. der Bewerber von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch, so ist das Verfahren beendet. Die Dekanin bzw. der Dekan der zuständigen Fakultät teilt dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit. § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.

(9) Im Falle des Scheiterns kann einmal ein neues Habilitationsverfahren mit einer neuen schriftlichen Habilitationsleistung beantragt werden. Die Zulassung zur Wiederholung bedingt einen Beschluss, der mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats zu fassen ist.

§ 9 Vollzug der Habilitation

(1) Sind schriftliche und mündliche Habilitationsleistungen angenommen, so stellt der erweiterte Fakultätsrat den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens fest. Dabei wird das Fach oder das Fachgebiet bezeichnet, für das die Lehrbefähigung nachgewiesen wurde. Die Habilitationskommission kann hierzu eine Empfehlung geben.

(2) Mit der Habilitation wird der akademische Grad eines habilitierten Doktors in der Weise verliehen, dass dem bereits verliehenen Doktorgrad der Zusatz "habil." angefügt wird.

(3) Mit der Verleihung des Grades "doctor habilitatus" wird die Lehrbefugnis (Venia legendi) zuerkannt.

(4) Das Ergebnis des Habilitationsverfahrens gibt die Dekanin bzw. der Dekan der zuständigen Fakultät der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich bekannt. Der Rektorin bzw. dem Rektor ist hiervon Mitteilung zu machen.

(5) Über die Habilitation wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muss enthalten:

1. Name und Vorname, Geburtstag und -ort sowie Doktorgrad;
2. Thema der Habilitationsschrift bzw. der zum Zwecke der Habilitation eingereichten Schriften;
3. das Fach oder das Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis verliehen wird;
4. einen kennzeichnenden Zusatz über die Verleihung gemäß Abs. 2;
5. Tag der Feststellung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis durch den Fakultätsrat;
6. einen Zusatz über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent";
7. die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans der zuständigen Philosophischen Fakultät und der Rektorin bzw. des Rektors;
8. Siegel der Universität.

(6) Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der zuständigen Fakultät ausgehändigt.

§ 10 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Die bzw. der Habilitierte soll die Habilitationsschrift bzw. die zur Habilitation eingereichten Schriften innerhalb einer angemessenen Frist nach Feststellung der Lehrbefähigung veröffentlichen.

§ 11 Entziehung und Widerruf der Habilitation

(1) Die Verleihung des akademischen Grades „doctor habilitatus“ kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen wurden oder wenn sich die Inhaberin bzw. der Inhaber durch ihr bzw. sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat (§ 20 HSG LSA). Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Fakultätsrat. Die Entscheidung erfolgt unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Vor dem Widerruf ist der Privatdozentin bzw. dem Privatdozenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Habilitation erlischt mit der Entziehung des ihr zugrunde liegenden Doktorgrades. Bei der Entziehung eines dem Doktorgrad gleichwertigen akademischen Grades einer ausländischen Hochschule kann die Habilitation aberkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Fakultätsrat.

§ 12 **Verfahrensbestimmungen**

(1) Die Entscheidung, durch die ein Habilitationsgesuch abgelehnt oder durch die eine erfolglose Beendigung des Habilitationsverfahrens festgestellt wird, sowie Entscheidungen über die Entziehung der Habilitation bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen der bzw. dem Betroffenen zugestellt werden. Diese Entscheidungen müssen eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(2) Die Mitglieder der Habilitationskommission und des zuständigen Fakultätsrats sind zur Verschwiegenheit über die Beratungsgegenstände der Sitzungen verpflichtet.

§ 13 **Privatdozentinnen / Privatdozenten**

(1) Mit der Anerkennung der Lehrbefugnis gemäß § 9 Abs. 3 ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" verbunden.

(2) Privatdozentinnen oder Privatdozenten sind Angehörige der Fakultät. Sie sind berechtigt, innerhalb eines Jahres nach Verleihung der Lehrbefugnis eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, deren Termin in Absprache mit der Dekanin bzw. dem Dekan der zuständigen Fakultät festgelegt wird.

(3) Privatdozentinnen oder Privatdozenten sollen im Rahmen ihrer Lehrbefugnis eine Lehrtätigkeit von mindestens zwei Semesterwochenstunden wahrnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

(4) Auf Antrag können Privatdozentinnen oder Privatdozenten vom Fakultätsrat bis zu zwei Jahre von der Lehrverpflichtung beurlaubt werden; in besonders begründeten Fällen ist eine weitere Beurlaubung zulässig.

§ 14 **Erweiterung der Lehrbefugnis**

(1) Eine Privatdozentin bzw. ein Privatdozent kann beantragen, ihre bzw. seine Lehrbefugnis auf weitere Fachgebiete, die in die Zuständigkeit der Fakultät fallen, zu erweitern.

(2) Eine Erweiterung kommt bei besonderen wissenschaftlichen Leistungen in den Fachgebieten in Betracht.

(3) Der zuständige Fakultätsrat setzt zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag eine Habilitationskommission entsprechend § 5 ein und er entscheidet gegebenenfalls über die Einholung zusätzlicher Gutachten. Der zuständige Fakultätsrat trifft auf dieser Grundlage die Entscheidung über den Antrag. Er kann dabei von den mündlichen Prüfungsleistungen absehen.

(4) Über die Erweiterung wird eine Urkunde gemäß § 9 Abs. 3 ausgestellt.

§ 15 **Ruhen der Lehrbefugnis**

Die Lehrbefugnis als Privatdozentin bzw. Privatdozent ruht, solange eine Privatdozentin bzw. ein Privatdozent als Professorin bzw. Professor an der eigenen Hochschule beschäftigt wird.

§ 16 Umhabilitation und Verleihung der Lehrbefugnis auf Antrag

(1) Beantragt eine Privatdozentin bzw. ein Privatdozent, der an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert ist, in ordnungsgemäßer Form im Sinne von § 4 seine Umhabilitation an eine der Philosophischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, so setzt der zuständige Fakultätsrat entsprechend § 5 eine Habilitationskommission ein, die die Entscheidung vorbereitet, und er holt gegebenenfalls Gutachten ein.

(2) Der zuständige Fakultätsrat befindet über die Anrechnung früher erbrachter Habilitationsleistungen und entscheidet über den Antrag. Unbeschadet des Erlasses einzelner oder aller Leistungen ist die Privatdozentin bzw. der Privatdozent verpflichtet, eine öffentliche Antrittsvorlesung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 zu halten.

(3) Die bzw. der Umhabilitierte erhält die Rechtsstellung einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten an der Fakultät mit allen Rechten und Pflichten gemäß §§ 13, 15, 17. Sie bzw. er verzichtet auf die bisherige Lehrbefugnis.

(4) Inhaberinnen oder Inhaber des Grades eines "doctor habilitatus" oder eines gleichgestellten akademischen Grades, die nicht über eine Lehrbefugnis als Privatdozentin bzw. Privatdozent verfügen, können eine solche beantragen. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten dabei entsprechend.

§ 17 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ erlischt

1. durch die Ernennung zur Professorin bzw. zum Professor an einer anderen Hochschule;
2. durch Bestellung zur Privatdozentin bzw. zum Privatdozenten an einer anderen Hochschule oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule;
3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Rektorin bzw. dem Rektor;
4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin bzw. einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

Mit dem Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. "Privatdozent" erlischt die Lehrbefugnis.

(2) Das Erlöschen wird vom Senat festgestellt und von der Rektorin bzw. dem Rektor der bzw. dem Betroffenen nach Maßgabe von § 12 mitgeteilt.

(3) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ kann widerrufen werden, wenn

1. die Privatdozentin bzw. der Privatdozent aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, sie bzw. er hat das 62. Lebensjahr schon vollendet;
2. sie bzw. er eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin bzw. einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann;

3. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin bzw. einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin bzw. zum Beamten rechtfertigen würde.
- (4) Über den Widerruf entscheidet der Senat, § 12 gilt entsprechend.

§ 18

Recht auf Akteneinsicht

Der Habilitandin oder dem Habilitanden bzw. der Privatdozentin oder dem Privatdozenten steht innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens das Recht auf Akteneinsicht zu.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 17.11.2010, vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 17.11.2010 und vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 15.12.2010 beschlossen, der Senat hat hierzu Stellung genommen am 02.02.2011.

(2) Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fachbereiche Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften, Sprach- und Literaturwissenschaften, Erziehungswissenschaften sowie Musik-, Sport- und Angewandte Sprachwissenschaften in der Philosophischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.06.1995 (ABl.1996, Nr. 4, S. 24) außer Kraft.

(3) Habilitationsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung von den Philosophischen Fakultäten I, II und III gemäß der in Abs. 2 genannten Ordnung eröffnet wurden, werden nach den Regelungen der bisherigen Habilitationsordnung durchgeführt. Die Habilitandinnen und Habilitanden können gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan unwiderruflich erklären, dass für das Habilitationsverfahren die Regelungen dieser Ordnung gelten sollen.

Halle (Saale), 9. Februar 2011

Prof. Dr. Burkhard Schnepel
Dekan der Philosophischen Fakultät I

Prof. Dr. Gerd Antos
Dekan der Philosophischen Fakultät II

Prof. Dr. Harald Schwillus
Dekan der Philosophischen Fakultät III

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor